

Nutzungsordnung für den Hafen und Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 zuletzt mehrfach geändert durch Verordnung vom 11. März 2010 (GVOBl. M-V S. 198) und Verordnung vom 1. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 449) wird für die Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen des öffentlichen Hafens und des Wasserwanderrastplatzes der Gemeinde Ostseebad Wustrow durch den Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland als Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 HafVO am 28.06.2016 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung für den Hafen und Wasserwanderrastplatz (nachfolgend Hafen genannt) gilt für die Anlagen des kommunalen Hafenbereichs der Gemeinde Ostseebad Wustrow (s. Lageplan).

§ 2

Hafenbehörde, Hafenmeister, Hafenbetrieb, Hafennutzung

- (1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland.
 - (2) Die Hafenaufsicht bezüglich des Geltungsbereiches wird durch die Hafenbehörde, direkt im Hafen in der Regel durch dessen Beauftragten, dem Hafenmeister, wahrgenommen.
Der Hafenmeister ist für die gesamten Anlagen des Hafens verantwortlich. Er ist ermächtigt, Anordnungen zu treffen, die von den Hafenbenutzern zu befolgen sind.
 - (3) Die Hafenanlagen der Gemeinde Ostseebad Wustrow sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen jedem zur Verfügung, der sich an die Hafennutzungsordnung hält.
 - (4) Alle Nutzer und Besucher der Hafenanlagen haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Die Hafenzieher haben eine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten.
 - (5) Nach dem Anlegen ist für ordnungsgemäße Vertäuung zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Schiffes oder der Takelage über den Liegeplatz hinausragen können. Individuelle Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Hafenmeister zu treffen.
Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Festmachereinrichtungen benutzt werden, keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte, die Lichtmasten, die Anschlusspfosten der Elektroenergie oder sonstige, nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Anlagen. Der Bootseigner ist jederzeit und bei jeder Wetterlage für die sachgerechte Vertäuung seines Bootes selbst verantwortlich.
 - (6) Um dem Hafenmeister eine Überwachung der Boote zu ermöglichen, müssen an jedem Boot der Name oder Nummer, die Vereinsbuchstaben und ggf. der Heimathafen sichtbar angebracht sein.
 - (7) Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Stegen gelagert werden. Eine Vertäuung von Beiboote vor und hinter den Booten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
 - (8) Es ist verboten, auf den Stegen und im Pierbereich Kisten, Materialbehälter oder Fahrräder zu lagern sowie Fußmatten zu befestigen (Stolpergefahr).
 - (9) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind genauestens einzuhalten. Jegliche Verunreinigungen des Hafenbeckens sind verboten. Ggf. auftretende Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Hafenmeister zu melden.
- (9.1.) Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

- (9.2.) Die Benutzung von WCs mit Durchlässen an Bord sind im Hafen verboten. Zur Benutzung stehen im Hafengebiet Toilettenanlagen zur Verfügung. Das Entleeren von Chemietoiletten ist untersagt.
- (9.3.) Trinkwasser steht für alle Liegeplätze an den Steganlagen zur Verfügung. Trinkwasser ist nicht zum Reinigen der Fahrzeuge oder anderweitig zweckentfremdet zu verwenden. Ein direkter Anschluss auf einem Boot darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters vorgenommen werden.
- (10) Für elektrischen Strom stehen den Booten verschiedene Entnahmestellen gegen Gebühr auf den Stegen nach Anweisung des Hafenmeisters zur Verfügung.
- (11) Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet, in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten - unter der Voraussetzung, dass die anderen Gäste weder durch Lärm noch durch Abgase belästigt werden.
- (12) Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen, wie Rettungsringe und Rettungshaken, dürfen nur für Rettungszwecke und nicht anderweitig benutzt werden.
- (13) Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote und Schiffe mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein Schwall für andere Fahrzeuge entsteht. Es muss in jedem Fall so umsichtig manövriert werden, dass in den gegebenen Situationen Kollisionen zwischen Fahrzeugen vermieden werden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Hafen ist zu beachten:
Boote dürfen von ihren Liegeplätzen nicht ablegen, solange sie damit die im Hafenbecken manövrierenden Schiffe, vor allem Fahrzeuge der Passagierschiffahrt (Berufsschiffahrt), in ihrer Manövrierfähigkeit behindern.
Es ist verboten, im Hafen hin- und herzufahren, wenn ein eigentliches Ein- und Auslaufen nicht beabsichtigt ist.
- (14) In Notfällen und in Fällen, in denen es für die Aufrechterhaltung des Hafenbetriebsverkehrs dringend erforderlich ist, kann der Hafenmeister ein Boot auch bei Abwesenheit des Bootseigners oder dessen Verfügungsberechtigten an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verholten.
- (15) Im gesamten Hafengebiet ist das Baden verboten.

§ 3

Sonstige Nutzung der Hafenanlagen

- (1) Im gesamten Hafengebiet gilt die StVO.
- (2) Das Befahren der Hafenanlagen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hafenanlagen, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, sind nur mit Genehmigung durch den Hafenmeister, den Kurdirektor oder der Hafenbehörde gestattet.
- (3) Das Aufstellen von Campingfahrzeugen und Zelten in den Hafenanlagen ist verboten. Wasserwanderer, die keine Möglichkeit haben, auf ihren Wasserfahrzeugen zu übernachten, dürfen ausnahmsweise für eine Nacht ein Zelt aufstellen. Dazu wird ihnen ein Platz durch den Hafenmeister zugewiesen.
Vom Deichfuß ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.
- (4) Hunde sind im gesamten Hafengelände kurz anzuleinen. Verunreinigungen dieser sind sofort vom Besitzer zu beseitigen.
- (5) Das Grillen ist nur an dem dafür ausgewiesenen Platz möglich. Offene Feuer sind verboten.
- (6) Das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges sind in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres im Hafen verboten.

§ 4 Sicherung der Wasserfahrzeuge und Haftung

- (1) Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Eigner oder der Nutzungsberechtigte hat das Wasserfahrzeug in den Hafenanlagen gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Ostseebad Wustrow haftet nicht für Schäden oder Verlust.

§ 5 Liegeplätze

- (1) Die Hafenanlagen stehen zur Verfügung für das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen (Kurznutzung) und als Tages- und Saisonliegeplätze bis max. 21 Tage.
- (2) Dauerliegeplätze werden nur durch die Hafenbehörde auf schriftlichen Antrag vergeben.
- (3) Hausboote oder hausbootähnliche Fahrzeuge (als Sportboote klassifizierte Wasserfahrzeuge), Wohnboote, Wohnschiffe oder Schwimmende Häuser dürfen nur bis **max. 5 Tage** pro Jahr auf dem ihnen zugewiesenen Liegeplatz liegen.
- (4) Anträge auf Nutzung von Liegeplätzen sind an den Hafenmeister oder die Hafenbehörde zu richten. Diese erteilen eine Liegegenehmigung und weisen die Liegeplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- (5) Die Wasserfahrzeuge sind an den zugewiesenen Liegeplätzen seemännisch und witterungsangemessen zu vertäuen.
- (6) Die Überlassung des Liegeplatzes durch den Berechtigten an Dritte ist nicht statthaft.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hafen und Wasserwanderrastplatzes der Gemeinde Ostseebad Wustrow werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für den Hafen und Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Wustrow erhoben. Das Entgelt ist als Bringepflicht an den Hafenmeister zu entrichten. Für Saison- und Dauerliegeplätze werden die Entgelte durch entsprechende Gebührenbescheide der Hafenbehörde erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 1 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Grundregeln des § 2 verstößt, insbesondere
 - a. entgegen Abs. 4 die Einhaltung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mißachtet;
 - b. entgegen Abs. 5 nicht für ordnungsgemäße Vertäuerung des Fahrzeuges sorgt und nicht die hierfür vorgesehenen Festmacheeinrichtungen benutzt;
 - c. entgegen Abs. 6 die notwendigen Kennzeichnung nicht am Boot der Name oder Nummer, die Vereinsbuchstaben und ggf. der Heimathafen sichtbar anbringt;
 - d. entgegen Abs. 7 Beiboote, auch Schlauchboote, auf den Stegen lagert;
 - e. entgegen Abs. 8 auf den Stegen und im Pierbereich Kisten, Materialbehälter oder Fahrräder lagert sowie Fußmatten befestigt (Stolpergefahr);
 - f. entgegen Abs. 9 Verunreinigungen des Hafenbeckens und der Hafenanlagen verursacht;
 - g. entgegen Abs. 11 Motoren im Stand länger als 15 Minuten laufen lässt;
 - h. entgegen Abs. 13 im Wasserbereich des Hafens nicht mit der gebotenen Umsicht und Geschwindigkeit manövriert;
 - i. entgegen Abs. 15 im Hafengebiet badet;

- 2. einer allgemeinen Vorschrift nach § 3 Abs. 1 bis 6 zuwiderhandelt; insbesondere
 - a. entgegen Abs. 2 die Hafenanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt und abstellt ohne Genehmigung durch den Hafenmeister, dem Kurdirektor vorzuweisen;
 - b. entgegen Abs. 3 Campingfahrzeuge und Zelte aufstellt (außer Wasserwanderer, die die Genehmigung durch den Hafenmeister haben);
 - c. entgegen Abs. 4 Hunde im Hafengebiet nicht anleint und deren Verunreinigungen nicht sofort beseitigt;
 - d. entgegen Abs. 5 grillt (außer an ausgewiesenen Plätzen) und offenes Feuer entfacht;
 - f. entgegen Abs. 6 in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres Fischereigeräte auslegt Fischfang ausübt;
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 3 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
- (3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 34 Hafenverordnung MV bleiben unberührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 30.07.1998 außer Kraft.

Born a. Darß, 05.07.2016

gez. Gerd Scharmberg
Amtsvorsteher

Siegel

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Darß/Fischland geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	03.08.2016	gez. Scharmberg

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de sowie der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de